

Bereine (12); die Ertheilung der Verhaltscheine zc. (6), und Concessionen zu Concert, Tanz, Feuerwerken zc., überhaupt allen öffentlichen Lustbarkeiten und Schaustellungen und die Aufsicht dabei (13) und Erörterung bei Unglücksfällen (15).

II. Anstalten zu Erhaltung der allgemeinen Ordnung und persönlichen Sicherheit, zu Vorkehrung gegen Verbrechen und Entdeckung begangener Verbrechen.

Hierunter gehören: Ueberwachung gemeingefährlicher Individuen, Ausweisung derselben zc. (18. 19.), Concurrnz zu Entdeckung von Verbrechen, Haus-suchungen, Nachforschungen, Verhaftungen, vorläufige Vernehmungen, Aufhebung von Selbstmördern, Verunglückten zc. (16. 17. 20.), Maßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, das Nachwächterwesen, Verfahren gegen Bettler, Trunkenbolde, Dirnen, unehelich Schwangere, aufliegende Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, Aufsicht über Meubleure, Tröbler, Pfandverleiher, Stempelschneider zc. (22—25); Aufsicht und Verfügung wegen des Wagenverkehrs bei öffentlichen Lustbarkeiten, wegen Sperrung und wegen Geräumigkeit der Straßen (26—28.), Untersuchung und Bestrafung der Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Personen zc., wegen des schnellen Reitens und Fahrens, unerlaubten Schießens, Tragens verbotener Waffen, Aufsicht bei ausgebrochenem Feuer und Erörterung über Feuerschäden (21 29—32).

III. Die Aufsicht auf Beobachtung allgemeiner polizeilicher Vorschriften.

Umfaßt: verbotene Spiele, unerlaubte Lotterien, Ausspielen einzelner Sachen, die gesammte Presspolizei, die Jagd und Ausstellung der Jagdkarten, das Droschken-, Fiaker- und Omnibuswesen, die Cognition über öffentliche Unterstützungsgesuche (33—37).

I. Das Hauptsächlichste von der Einrichtung der Königl. Polizei-Direction.

Die Oberleitung und Oberaufsicht der gesammten Polizeiverwaltung steht dem allein dafür verantwortlichen Polizeidirector, und in dessen Abwesenheit oder Behinderung, dem mit der Stellvertretung beauftragten Polizei-Rathe zu.

Die Decretur der schriftlichen Eingänge geschieht durch die Polizeiräthe; die Expedition durch die Actuare.

Alle an die Königl. Polizei-Direction gerichtete Schriften werden an die Registrande (1. Etage links) abgegeben; Strafgeelder und Kosten an die Polizei-Casse (2. Etage links) entrichtet.

Zur Erörterung begangener Verbrechen und zur Ausübung der speciellen Personal-Polizeiaufsicht besteht ein Criminal-Inspection. Zur Pflege allgemeiner Sicherheit und Ordnung ist die Stadt in 8 Polizei-Bezirke getheilt, in deren jedem eine Wachtstube unter Leitung eines Bezirks-Polizei-Inspectors und eines Corporals vorhanden ist.

Dem Polizei-Bezirks- und dem Nachwächterdienst, welcher in drei Visitationen getheilt, ist zunächst der Polizei-Commissar vorgefetzt.

Die unmittelbare Aufsicht über die Gasthöfe, Chambres garnies und den Fremdenverkehr ist dem Fremden-Inspector überwiesen.

Nächstbem besteht das Einwohneramt mit 2 Abtheilungen für das Gewerbegehilfen- u. Dienstbotenwesen, zur Legitimation und zum Nachweis aller Classen der Einwohner, sowie derjenigen Fremden, welche als Ausländer über 1 Jahr, als Inländer über 2 Monate sich hier aufhalten, und ist demselben zugleich die Ausstellung der Verhaltscheine und Führungsatteste, die Registerführung über das Ziehkindwesen, über die Vermietter der Chambres garnies, über die Meubleure, Tröbler, Pfandverleiher zc., und die Herausgabe des Adressbuchs übertragen. Dasselbe hat zur Annahme von Wohnungs-An- und Abmeldungen noch eine abgeordnete Stelle in jedem Polizeibezirk, welche auch Besuchsmeldungen anzunehmen hat.

Ebenso ist ein Paß- und Fremden-Büreau nebst einem Wander-Büreau zur Handhabung des gesammten Paß- und Fremdenwesens, einschließlich der dahin gehörigen Aufenthaltskarten-Ertheilung und der Visirung aller Reiselegitimationen u. Wanderbücher errichtet, wohin alle angekommene Fremde unmittelbar zu melden sind. Dasselbe hat auch das Dresdener Fremdenblatt zu bearbeiten.

Anfragen und Anzeigen in Beziehung auf die bei dem Einwohneramte oder Paß- und Fremden-Büreau genannten Gegenstände geschehen zunächst bei den Vorständen dieser Büreaux oder in deren Abwesenheit bei ihren Stellvertretern.

Dagegen sind Anzeigen von Verbrechen, Vergehungen und Unglücksfällen entweder bei dem Criminal-Polizei-Inspector oder den Bezirks-Polizei-Inspectoren zu machen oder in Schrift an die Registrande abzugeben. In dringenden Fällen können solche Mittheilungen auch jedem Polizeibeamten gemacht werden. Ebenso können Anzeigen über Ungebührnisse bei dem Droschken-, Fiaker- und Omnibuswesen jedem Polizeibeamten, der zunächst ist, gemacht, auch auf den Bezirkswachen angebracht oder schriftlich bei der Registrande eingereicht werden. Meldungen wegen etwa nöthig werdender Sperrung oder Verengerung der Straßen durch Baugerüste zc. sind jedesmal zuvor bei den Bezirks-Polizei-Inspectoren zu machen. Gesuche um Concession zur Gesindemäkelei, um Aufnahme unter die Droschken- u. Fiakerkutscher, um Anstellung als Lohnbedienter, um Erlaubniß zu Concerten, Bällen, Aufzügen, Feuerwerken, Productionen und Schaustellungen aller Art, zu Verloosungen, wie in Pressangelegenheiten, Jagdsachen und wegen öffentlicher Unterstützungsgesuche zc. können nur bei der Registrande abgegeben werden.

II. Auszug aus einigen Bekanntmachungen der Königl. Polizei-Direction. (Nach der Zeitfolge geordnet.)

1) Concert- oder Tanzmusik auf öffentlichen Orten an Sonn- und Festtagen, sofern solche überhaupt gestattet ist, darf vor 4 Uhr Nachmittags ihren Anfang nicht nehmen. Bekanntmachung v. 19. Mai 1853.

2) Den Hausbesitzern und Inhabern von Parterrelocalitäten wird der Verschluß der Fensterladen und Thüren zur Nachtzeit und zwar letzterer von 10 Uhr an nochmals bei 10 Ngr. bis 1 Thlr. Strafe eingeschärft. Bef. v. 19. Mai 1853.

3) Die Omnibus sind verpflichtet, alle Stunden von der katholischen Hofkirche an bis an das Linckische Bad und von Nachmittag 3 Uhr an bis an das